

nr 41.

~~1775~~
1775
Wj

Jahresblätter!

H/B Bd. 4, Nr. 17767
DAL

Vof: Eybel, Joseph
Verleuten

Was
ist
der Kardinal?



von
Eberle



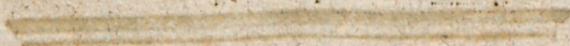
Wien,
gedruckt mit Sonnleithnerischen
Schriften.



Der Kardinal



des
Stiles



in
mündlichen und schriftlichen
Verhandlungen





§. I.

Der unter dem heiligen Sylvester im Jahre 300. aufgekommene Name Kardinal, wenn wir ihn nach seiner lateinischen Bedeutung betrachten, ward vor Zeiten einem jeden bei einer bestimmten Kirche gepfründeten Geistlichen darzum gegeben, weil er einer solchen Kirche unzertrennlich beizumohnen hatte. Hernach aber ist er allein den geistlichen Nachkommen des Papstes geblieben. Diese sind,

* 2

ob,

obschon vor Alters die gesammte römische
 Geistlichkeit mit den benachbarten Bischö-
 fen den Pabst zu erwählen pflegte, seit
 langer Zeit her die Erwähler desselben mit
 Ausschließung der Bischöfe, und obschon
 Pabst Niklas in seiner Verordnung sagt:
 Wir wollen, und setzen fest, daß, so
 oft ein Bischof dieser römischen Kir-
 che mit Tode abgeht, erstlich die Kar-
 dinalbischöfe sich sämmtlich wegen der
 Wahl auß sorgfältigste berathschla-
 gen, sogleich auch die Kardinäle,
 welche keine Priester sind, mit zu
 Rathe ziehen, und so fort die übrige
 Geistlichkeit und das Volk zu der neu-
 en einstimmigen Wahl schreite, so tau-
 schen sich doch diejenigen, welche daraus
 schließen wollen, daß die Kardinalpriester
 schon Kraft dieser Verordnung das Recht
 gehabt haben, den Pabsten zu erwählen.
 Denn der erste Kanon der römischen Kir-
 chenversammlung, auf welcher jene Ver-
 ordnung gemacht worden ist, schränket die
 Wahl bloß auf die Kardinalbischöfe ein,
 und der Pabst will nur, daß die Kardi-
 näle, die keine Bischöfe sind, vor allen
 Gliedern

Gliedern der römischen Geistlichkeit um ihre Bestimmung zur Wahl gefragt werden sollen.

§. II.

Die Kardinäle sind die Nähe des Papstes bei wichtigen Kirchenhandeln, und dienen ihm bei dem Gottesdienste. Sie haben sich mit der Zeit in drei Reihen getheilt, nämlich Kardinalbischofe, Kardinalpriester, und Kardinaldiakone, und ausdrücklich hat Pabst Pius V. verboten, daß sonst Niemand den Namen Kardinal führen solle, weil noch bis auf seine Zeiten die Domherren von Kompostell, von Mailand und von Neapel aus bloßer Demuth für gut befunden haben, sich Kardinäle ihrer Kirchen zu nennen.

§. III.

Von den Kardinälen haben wir vorzüglich zu wissen, was 1. ihren Vorrang, 2. ihre Kleidung, 3. ihren Ehrentam, 4. ihre

4. ihre Verrichtungen, 5. ihre Freiheiten, und endlich 6. ihre Zahl betrifft. Man von jedem in der Ordnung.

§. IV.

Sie haben den Vorrang vor allen Bischöfen. Auf der römischen Kirchenversammlung unter Johann XV. im Jahre 993. und in der von Clermont im Jahre 1095. unter Urban II. sind die Kardinalbischöfe zur Unterschrift vor ältern Bischöfen noch nicht zugelassen worden. Nur erst unter Innozenz IV. ist ihnen diese Ehre widerfahren, daß sie den Bischöfen vorgeseßen sind, und bis dahin war der Gebrauch, daß Kardinalbischöfe nur vor solchen Bischöfen, die in der Weihe jünger, als sie waren, den Vorrath hatten, die übrigen Kardinäle mußten allen Bischöfen nachgehen, und war auch recht, denn Christus hat keine Kardinäle, wohl aber die Apostel, mithin auch die Bischöfe, als ihre Nachfolger eingesetzt, Christus wußte nur von Bischöfen, nichts
aber

aber von Kardinälen. Als die Kardinäle den Vorrang vor allen Bischöfen bekamen, entstanden dadurch große Streitigkeiten, und noch auf dem tridentinischen Kirchenrathe mißfiel es den spanischen Bischöfen, daß die Kardinäle allen Bischöfen vorgeseßen sind. Was aber den Erzbischof von Praga Bartholomäus de Martyribus am meisten gekränkter hat, ist dieß, daß er in einer vor dem Pabste gehaltenen Versammlung die Kardinäle mit bedeckten Häuptern sitzen, am Alter, Gelehrsamkeit und Tugend hingegen ehrwürdige Männer mit entblößten Häuptern hat stehen sehen müssen. Er hat auch gleich nach der Versammlung dem Pabste ins Gewissen geredet, und ihn gefragt, warum er denn nicht betrachtete, daß die Kardinalswürde menschlich, die bischöfliche aber göttlich, und jeder Bischof des Pabstes Bruder sey? Als der Pabst erwiederte, daß dieses schon ein alter Gebrauch sey, ließ er sich mit dieser kühnen Antwort noch nicht abspeissen, nein! sondern sagte, daß dieses ein Mißbrauch, und daß die Herrschaft über das Erbe des Herrn

Herrn von dem Apostelfürsten dem heiligen Petrus verboten worden wäre. Solches hat ihm Pius IV. nicht nur nicht übel genommen, sondern von der Wahrheit überzeugt, den folgenden Tag den Bischöfen ihre Sitze bereiten lassen. Die Ursache des Vorrangs der Kardinäle ist diese. Als das päpstliche Ansehen, wie sie wissen, im zehnten, eilften und zwölften Jahrhundert so großen Zuwachs bekommen hat, immer höher zu steigen anfieng, so stieg auch das Ansehen der Kardinäle. Denn es war den Päbsten daran gelegen, zur Befestigung der eigenen Hoheit auch jene der Kardinäle zu erheben, die Metropolitnen aber gewissermassen nieder zu denken. Und da die Päbste nicht selten auch etwas vornehmere Bischöfe unter ihre Kardinäle aufnahmen, so haben diese sich leicht bewegen lassen, der Würde des Kardinalats das Wort zu reden. Daß aber die Kardinäle sogleich nach den Königen, und vor derselben Kindern, sonst auch vor allen wie immer bewürdigten Layen ihren Rang haben sollten, was solches wird gewiß weder aus dem gött-

göttlichen Rechte, noch aus dem kirchlichen erwiesen werden können. Denn aus dem Wesen und aus der Natur der Religion versteht jedermann, daß nur in dem Gottesdienste die Geistlichen den übrigen Christen vorgehen, und daß ihnen zwar auch außer demselben alle Ehre gebühre, welche aber mit keinem bürgerlichen Vorzuge nothwendig verknüpft ist. Und zwar, was das geoffenbarte göttliche Recht betrifft, so wissen wir aus der Lehre Jesu Christi, und seiner heiligen Apostel, und aus den Beispielen der höchsten geistlichen Häupter ganz zuverlässig, daß es nicht nothwendig sey, geistliche Personen mit weltlicher Würde zu zieren, ja daß diesen vielmehr alle Ehrsucht, mithin auch der gleichen Ansprüche verboten worden seyen.

§. V.

Die verschiedene Kleidung der Cardinäle seit den Zeiten Pabsts Innocenz des IV. besteht 1. in einem purpurfarbenen Hute und Kleidung. 2. In einer gleich-

* 5

falls

falls purpurrothen Haube und Birete für solche Ceremonien, wo man den Hut nicht aufzusetzen pflegt. Dieses hat ihnen Paul II. verliehen, und zugleich erlaubt, die Pferde und Esel, darauf sie reuten, mit einem rothen Tuche zu decken. 3. In dem bischöflichen Ornate, wenn sie auch keine Bischöfe sind. Was sonderbares ist, daß Ordensgeistliche, wenn sie Cardinäle werden, obschon ihnen Pabst Gregorius der XIV. den rothen Hut gleichfalls vergönnet hat, nur dem Schnitte nach, eine den übrigen gleiche Kleidung tragen, übrigens aber die Farbe des Ordens behalten, und nur eine rothe Kappe tragen.

§. VI.

Ihr Ehrenname besteht in dem Titel **Eminenz**. Pabst Urban der VIII. hat im Jahre 1626. verboten, daß den Titel **Eminenz** nebst den Cardinälen Niemand als die geistlichen Churfürsten, und der Großmeister von Maltha führen sollte.

Ja

Ja unter Pabst Innozenz dem X. hat man mit diesem Titel so groß gethan, daß er also alle übrigen der adelichen und hohen Geburt hat verschlingen sollen.

§. VII.

Das Vierte, was uns von den Kardinalen zu wissen kömmt, sind ihre Berichtigungen, welche verschieden sind, nach dem der päpstliche Stuhl besetzt oder erlediget ist. Ist er besetzt, so sind sie die päpstlichen Rache bei der Regierung der Kirche, und des römischen Staates, aus ihnen setzt der Pabst sein Consistorium zusammen, und die dahin gehörigen Rechtsfachen werden Konsistorialhändel genannt, doch muß sich der Leser nicht beifallen lassen, daß der Pabst in Sachen, wo er die Kardinalen zu Rache ziehen muß, ohne ihren Beifall nichts entscheiden könne. Der Eid des Pabsten ist nichts anders als die Anlobung, daß er nach dem Rache der Kardinalen sein Amt verwalten wolle, woraus man noch gar nicht schließ

schließen darf, daß sie sammt dem Pab-
sten eigentlich ein Ganzes ausmachen, was
die römische Kirche zu regieren hat. Sie
sind die Häupter der römischen Stellen.
Sie besorgen unter dem Namen **Pro-
tektor** die Anliegenheiten verschiedener
Staaten und Kronen. Der Ursprung
desselben findet sich im 15ten Jahrhundert,
wo man die päpstlichen Vorbehaltungen
von Seiten verschiedener Völker durch
Vorträge beschränket hat. Und dem Kar-
dinalprotektor steht es zu, Acht zu geben,
daß der Pabst solche Einschränkungen hal-
te. Die Protektorsstelle von Deutsch-
land vergiebt der römische Kaiser, und
diese Stelle begleitet ist der würdige und
gelehrte Kardinal Herzog. Ist der päpst-
liche Stuhl erlediget, so führen sie die
weltliche Regierung in allen der römischen
Kirche unterthänigen Ländern, und zwar
täglich werden drei andere, ein Kardinal-
bischof, ein Kardinalpriester, und ein
Kardinaldiakon als Staatthalter bestellt.
Sie haben das Recht, jedoch ohne Nach-
theil des höchsten Ausschließungsrechts der
Regenten, den Pabst zu erwählen. Doch
treten

treten die Kardinäle in die dem Papstthume eigenen Gerechtsame und geistliche Gerichtsbarkeit des verstorbenen Papstes keineswegs ein, weil das alles so persönlich ist, was man etwas denken kann.

§. VIII.

Die Freyheiten der Kardinäle sind folgende: 1. Ueben sie in ihren Titularkirchen eine fast bischöfliche Gerichtsbarkeit aus. 2. Wenn sie auch nur Priester sind, können sie doch im Dienste ihrer Kirche stehenden Personen vermög einer Verordnung Benedikts des XIV. die Consur und auch die mindern Weihen geben. 3. Wenn der Papst überhaupt mit Bannflüchen losschleibert, oder die Sperre des Gottesdienstes, oder sonst etwas verordnet, ohne von den Kardinälen eine ausdrückliche Meldung zu machen, sie in einer solchen Verordnung nicht mitbegriffen werden. Wer die von den Kardinälen zusammen gesammelten 29. Freyheiten beim Manfredi nachlesen will, kann es meinerwegen thun.

thun. Indessen ist es gewiß, daß sie nicht allzeit einen guten Grund und den Rechtsbrauch oft hinter sich haben.

§. IX.

Was die Zahl der Kardinalé betrifft, so war sie bis auf Sixtus den V. ganz unbestimmt, allein dieser Pabst hat sie in einer Verordnung nach Art der 70. Junger des Herrn, dergestalt auch 70. festgesetzt, daß allemal 6. Kardinalbischofe, 50. Kardinalpriester, und 14. Kardinaldiakonen seyn sollen, welche, ungehindert der vom Kirchenrathe zu Basel in der 13ten Session gemachten Widerrede, heutiges Tages doch alle vom Pabste erwählt werden. Die Kirchen, deren Bischofe allemal Kardinalé werden, sind folgende: 1. Ostia, welcher auch das Veliteraische Bischum zugeschlagen worden ist, 2. Porto, zu welcher Diözès der S. Rufina geschlagen ist, 3. Albano, 4. Sabina, 5. Tusculum, 6. Preneste. Woraus also

erhel-

erhellet, daß, wenn auch ein Kardinal
sonst wo Bischof ist, er dennoch, wenn
er nicht eines besagter Bischümer hat,
unter die Reihe der Kardinalbischofe nicht
gehöre.

Und dieß, mein Leser! ist, was
die Frage beantwortet, Was ist der Kar-
dinal?



... das man auch ein ...
... wo Bisthof ist, er ...
... nicht eines ...
... die ...

... das die, mein ...
... Frage ...
... ?



Ved 18 = 3,

30.





